



Wir Maria Theresia zu Hun-
 garn/Böhaimb/Dalmatien/Croa-
 tien/und Slavonien Königin/Erz-
 Herzogin zu Oesterreich/Groß-Her-
 zogin zu Toscana/Herzogin zu Burgund/Bra-
 band/Mayland/Steuer/Carnthen/Crain/und
 Württemberg/Gräfin zu Habsburg/Flandern/
 Tyroll/Görz/und Gradisca. Entbieten allen und
 jeden unseren nachgesetzten Obrigkeiten/Land:Leuthen/
 Städt/Märckt/Dörffern/Geist:und Weltlichen Grund:Bes-
 itzern/und deren Innhaberen/wie auch allen anderen unserer
 getreuen Unterthanen/und Inwohnern unseres Herzogthums
 Crain unsere Gnad/und alles Gutes/und geben hiemit zu
 vernemen/was massen von dem Marco Antonio von Perik-
 hoff Crainerischen Landschafts:Registratur:Adjuncten aller-
 unterthänigst vorgestellt/darauf auch allergnädigst erkennet
 worden/die grosse Nutzbarkeit/welche unsern Erz:Herzog-
 thum Crain zuwachsen könnte/wann nemblich in denen beques-
 men Lands:Gegenden nach dem Besspill des benachbarten
 Friaul die weisse Maul:Beer Baumer/und die davon abhan-
 gende Seiden:Züglung angelegt wurde/und da erwehnter
 von Perikhoff zu dises nutzlichen Wercks:Anfang/und Fortse-
 hung sich erklärend/und zugleich allergehorsambst gebetten um
 allergnädigste Verleihung eines auf vier und zwanzig Jahr
 sich erstreckenden Privilegij privatiui,kraft dessen ihm niemand
 in der Art dises seines Pflanzungs/und Seiden:Züglungs-
 Entwurfs in solcher 24. jährigen Frist in Land Crain nach-
 folgen dürfte/darauf aber der gnädigste Antrag ware/das
 der

Der auß disen heylsamem Werck entspringende Nutzen ehun-
der einem jeden Lands: Unterthanen / und Grund: Be-
sitzern selbst / als einer das ganze Werck bestreitenden Per-
sohn allein zukommende ; so ist in diser Lands: Fürstlichen
Meinung über von Gehörde eingelangte Bericht / und
Gutachten / und beschehenen umbständlichen Vortrag wol-
bedächtlich entschlossen / und mittels eines offenen Patents be-
reiths im ganzen Land Grain alle zu der Erzüglung deren weiß-
sen Maul: Beer Baumen taugliche Gründe / so bis daher zu
andern Anbau nicht schon gewidmet seynd / es gehören solche
denen Unterthanen / oder Herrschaften / Burgern / Gemein-
den / Stüffern / oder auch zu dem Lands: Vicedom: Ambt /
allernächstens / und sobald es immer thunlich ist / mit sothanen
Baumern wol besetzt / und dise zum Seiden: Bau mit eines
jeden Grund: Inhabers selbst eigenen Nutzen auf das fleissig-
ste erzogen : In dessen Saumungs: Fall aber solcher Anbau
wegen des unterwaltenden allgemeinen Vortheils gleichwohl
nicht unterlassen werden / sondern durch andere Weeg unter
Landsfürstlicher Anordnung / und Schutz: Haltung beschehen
solte ; dahero zugleich gnädigst verordnet worden / daß alle und
jede obbesagte Grund: Besitzer von dem Tag der Verkündigung
besagten Patents in Zeit von vier Monathen sich erklären sol-
ten / daß sie ihre zu andern Anbau bis daher nicht gewidmete
Gründe in Zeit von einem Jahr mit weissen Maul: Beer Bau-
mern wol besetzen / und dise mittels fleissiger Obacht beständig
erhalten wollen / wie dann auch von Zeit zu Zeit glaubwürdig
darthun / wievil sie solche Baumer angesetzt / und zu erhalten sich
anhaltlich gemacht haben ? dann wer in disen Fall sich als ein
guter Würth selbst um die Verbesserung seines Haus: Weesens
getreulich annemen / die weisse Maul: Beer Baumer / sovil der
Grund leidet / an / und fort bauen werde / der habe ohne aller
Irrung sich alsofort des ruhigen Besizes / und Genusses diser
Baumer Blätter / und Früchten zu erfreuen : wer aber sich da-
zu in besagten vier Monathen nicht erkläre / oder hernach seine
gethane Erklärung in Jahrs: Zeit nicht erfülle / da wurde ob-
besagter massen Vorsehung beschehen / und in disem Fall wer-
de der Grund: Besitzer wenigst in 24. Jahren von denen auf
seinen Grund unter Landsfürstlicher Anordnung anbauenden
Maul: Beer Baumern den Blätter / und Seiden: Genuß nicht
ha-

haben / sondern solcher einem anderen darzu gnädigst bevollmächtigten verstattet werden.

Solchemnach bleibt zwar denen Parthenen die zu folge obwiderholt allergnädigsten Patents in der vorgeschriebenen nunmehr bereits verflossenen vier Monatlichen Frist / die weisse Maul-Beer Baumer auf ihren Gründen fleissig anzupflanzen / und zu erhalten sich erkläret haben / und sothaner ihrer Erklärung in Zeit von einem Jahr nachkommen werden / der auß diser Anpflanzung ziehende Nutzen / als eine Belohnung ihrer Mühe / und Arbeit eigenthümlich bevor: Respectu jener Parthenen aber / die sich in erst erwehnt vorgeschriebener Frist zur Pflanzung gar nicht anheischig gemacht / wie auch die zwar die Pflanzung verheissen / mit solcher aber in Jahrs-Frist nicht getreulich zuhalten / haben wir beschloffen dem supplicirenden Marco Antonio von Perishoff nachfolgende Freyheits-Puncta allergnädigst zu verwilligen / welche wir ihm dann auch folgender gestalten hiemit gnädigst verwilligen / und ertheilen / und zwar

Erslich solle er Marcus Antonius von Perishoff befugt seyn auf jenen Unterthanen: Burgerlichen Herrschaftlichen: Geistlichen / und Vicedomischen Gründen / so zu denen weissen Maul-Beer Baumern tauglich / und zu anderwerthen Anbau nicht schon gewidmet seynd / mit Wissen / und Willen des Besizers / auch ohne dessen Nachtheil / und Schaden mit solchen Maul-Beer Baumern zu besetzen / und solche mittels erforderlicher Pflanzung zum Wachsthum zu bringen: wann aber wegen Tauglichkeit des Grundes / oder sonsten dieses Anbau wegen zwischen ihm von Perishoff / und dem Grund-Besizer Irrung entstunde / solle solches die Grund-Herrschaft billichen Dingen nach gleich zu vermitteln haben.

Andertens die also anbauende Baumer: Anzahl / soll er von Perishoff sambt Zeugnuß eines jeden Grund-Besizers zu der Landshauptmanschaft / und respectivè zu dem Lands-Vicedom - Ambt einreichen / damit dise demselben gegen allen Schaden / und Muthwillen zu handhaben wissen: massen

Drittens der Grund-Besizer in ein / und andern Fall / damit die also angepflanzte Baumer nicht beschädiget / weder dem erforderliche Hegung gehindert werde / mit zu sorgen hat.

Viertens die also angebaute Maul-Beer Baumer hat
der von Perishoff/ und seine Erben von der Anpflanzung an
zurechnen auf vier/ und zwanzig Jahr/ so vill das Laub betrifft/
zur Seiden-Zucht ungehindert/ und ohne Ent-Geld zu genüß-
sen/ die Frucht aber bleibt dem Grund-Besitzer von nun an/
wie dann auch nach denen verfloffenen vier/ und zwanzig Jah-
ren dem Grund-Besitzer der Genuß dern Blättern heimbsället/
doch gegen einer Recognition für jeden Baum etwo pr. 5. fr.

Fünftens soll dem von Perishoff/ und seinen Erben frey
stehen zu diser seiner Unternehmung ein oder mehr Compagni
aufzunehmen/ auch sein Jus gar zu transferiren/ doch das sol-
ches allenfalls der Obrigkeit behörig intimirt werde.

Sechstens solle er/ und die Seinige bey disen seinen gu-
ten Unternehmnen durch den Landshauptman/ und Lands-Vi-
cedom gegen allen Eintrag kräftigst gehandhabet/ und ge-
schuet werden. An deme beschicht Unser gnädigster Will-
und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den 26.
October 1740.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf

Besonders lieber Herz und Freund.

Dennach der vier Monatliche Termin, so denen Grund-
Besitzern und Eigenthumern in Crain um sich zu der
weissen Maul-Beer Baumer Anbauung kraft Resolution
von 12. Merzen lezthin bestimmet worden / bereiths verstri-
chen / und also es kraft publicirten Patents nun an deme ist /
daß der Marx Antoni von Perishoff untern besondern
Landsfürstlichen Schutz an jenen Orthen / und Gründen
solche Maul-Beer-Cultur veranstalte / wo die Inhaber in
termino præfixo sich selbst nicht erbotten / oder die sothane
Erbiethung in der bestimmbten Jahrs-Zrist würcklich nicht er-
sühlen werden.

Als haben Ihre Königl. Majest. ihme von Perishoff
deßfalls daß in Abschrift hieben ligende Privilegium, und
Schutz-Patent untern 26. Octobris lezthin ertheilet / dabey
derselbe durch die Gehörde aller Orthen statts forth zu hand-
haben seyn wird.

So nun auß eingelangter Königl. allergnädigsten Re-
solution Wienn den 26. October / und intimato 8. Novem-
ber 1740. ihme Herz und Freund nachrichtlich intimirt
wird: dann hieran beschicht ihrer Königl. Majest. gnädigster
Will und Meinung. Grätz den 14. April 1741.

N: die von Seiner Königl.
Maj. zu Hungarn und Böhmeib
provisorio modo verordnete J.
De. Regierung / und Camer.